



presserat

**Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0674/25/1-BA**

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **11.12.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung veröffentlicht in einer Sonderausgabe am 05.06.2025 einen Beitrag mit der Überschrift „Männer und die neue Rechte: „Es riecht nach ungelüftetem Teenager-Zimmer““. Der Beitrag ist ein Interview mit „einem der besten Kenner der Szene der Neuen Rechten“, der wisse, welchem Männlichkeitsideal sie anhänge, wie die Zeitung schreibt. Im Vorspann des Interviews heißt es unter anderem:

„Im ganzen Land erstarken die radikalen rechten Kräfte, vor allem junge Männer fühlen sich von ihnen angezogen. Das zeigt sich etwa bei Wahlen bei den Stimmanteilen der AfD, aber auch bei Aufmärschen und Organisationen anderer Neonazi-Gruppen, teilweise auch in den von ihnen dominierten Jugendszenen in einigen Städten und Gemeinden.“

II. Der Beschwerdeführer macht Verstöße gegen die Ziffern 1, 2, 11, 12 und 13 geltend. Er kritisiert den Satz „Das zeigt sich etwa bei Wahlen bei den Stimmanteilen der AfD, aber auch bei Aufmärschen und Organisationen anderer Neonazi-Gruppen, [...]“. Dieser „impliziere explizit“, dass es sich bei der AfD um eine „Neonazi-Gruppe“ handelt. Dies sei tendenziös und nicht durch Fakten gedeckt. Die Aussage stelle die größte Oppositionspartei mit einer Schlägertruppe gleich und sei in höchstem Maße antidemokratisch.

III. Für die Zeitung antwortet ein Syndikusrechtsanwalt. Er schreibt, die Beschwerde sei unbegründet, weil die Passage im Gesamtzusammenhang „allenfalls mehrdeutig“ sei und keine Gleichsetzung der AfD mit Neonazi-Gruppen. Nichtsdestotrotz wäre eine solche Gleichsetzung als Bewertung des Wirkens der AfD zulässig.

Die monierte Aussage sei offenkundig nicht dahin zu verstehen, dass „andere“ zwingend die AfD als eine Neonazi-Gruppe bezeichne. Nach dem objektiven Empfängerhorizont eines durchschnittlichen Lesers und unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs beziehe sich „andere“ gerade nicht auf die AfD. Der Vorspann stelle verschiedene Phänomene nebeneinander („Stimmanteile der AfD“ einerseits, „Aufmärsche und Organisationen von Neonazi-Gruppen“ andererseits) und leite auf später im Interview näher ausgeführte Strategien der Neuen Rechten über. Eine pauschale Gleichsetzung „AfD = Neonazi-Gruppe“ erfolge weder explizit noch implizit.

Außerdem sei die Bezeichnung „Neonazi“ ein Werturteil, das auf tatsächlichen Bezugspunkten beruhe. Als Beispiele für solche tatsächlichen Bezugspunkte führt er auf:

- Die Bundes-AfD werde seit 2021 vom Bundesamt für Verfassungsschutz als „Verdachtsfall“ geführt und im Mai 2025 als „gesichert rechtsextremistische Bestrebung“ eingestuft.
- Mehrere Landesverbände (Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Brandenburg) seien als „gesichert rechtsextremistisch“ bewertet worden.
- Auch die Jugendorganisation der AfD sei als „gesichert rechtsextremistisch“ eingestuft worden.
- Wissenschaftliche Stimmen hätten betont, die AfD strebe die Abschaffung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung an und erkenne nicht alle Staatsbürger als Deutsche an.
- Es werde angeführt, dass sogar Deportationen deutscher Staatsangehöriger erwogen würden.
- Beispiele aus der Parteiführung zeigten eine Verharmlosung des Nationalsozialismus (z. B. Hitler-Motive geteilt, SA-Parolen genutzt, SS relativiert, NS als „Vogelschiss“ bezeichnet).
- Fälle wie die mutmaßliche Mitgliedschaft einer ehemaligen Abgeordneten in einer rechtsterroristischen Vereinigung belegten die Nähe zu extremistischen Strukturen.

Es sei offenkundig, dass das von der AfD propagierte Weltbild auf die Errichtung eines Staates nach nationalsozialistischem Vorbild ziele. Diese Verherrlichung der NS-Diktatur, die Nutzung von Nazi-Parolen sowie der programmatisch vertretene Nationalismus und Rassismus ließen sich problemlos unter die Definition von Neonazismus subsumieren. Vor diesem Hintergrund sei die monierte Äußerung ohne Weiteres von der Meinungsfreiheit gedeckt.

Zuletzt merkt der Anwalt an, dass es gerade nicht antidemokratisch sei, sich über (auch Oppositions-)Parteien kritisch zu äußern. Dies diene gerade dem Zweck der Auseinandersetzung mit der Meinungsvielfalt und Meinungsbildung im politischen Leben und sei ureigenste Aufgabe der Presse als „Watchdog“ der Öffentlichkeit.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Zum einen ist es nach Ansicht Ausschusses durchaus so zu verstehen, dass die Zeitung mit der Formulierung „Das zeigt sich etwa bei Wahlen bei den Stimmanteilen der AfD, aber auch bei Aufmärschen und Organisationen anderer Neonazi-Gruppen“ die AfD mit Neonazi-Gruppen gleichsetzt. Zweitens hält der Ausschuss den Begriff „Neonazis“ für die AfD für ungenau und damit nicht richtig. Wie die Beschwerdegegnerin selbst erläutert, ist es unter anderem wegen der Einschätzungen des Verfassungsschutzes zulässig, die AfD als rechtsextrem zu bezeichnen. Der Begriff Neonazis jedoch bezeichnet ein Aufleben der nationalsozialistischen Ideologie in Gruppen mit besonderer Gewaltbereitschaft.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>